



Strafvollzug im Geist der Versöhnung

Stellungnahme zur Entwicklung des Strafvollzugs in Deutschland

Mitgliederversammlung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland
5. Mai 2004, Kloster Reute

I. Unsere Tradition und unser Anliegen: Humanisierung und Versöhnung

Die evangelischen Gefängnisseelsorger/innen im Bereich der EKD sind der Versöhnung verpflichtet, die Jesus Christus gestiftet hat. Diese Versöhnung umfasst die Beziehung zwischen Gott und den Menschen und in der Folge das Verhältnis der Menschen zueinander. Sie zielt auf die Aussöhnung in der Gesellschaft zwischen ihren straffällig gewordenen Mitgliedern und deren Opfern. Die Menschenwürde auch des Straftäters zu schützen, Versöhnung und Resozialisierung zu ermöglichen, ist uns eine bleibende Verpflichtung.

Seit dem 18. Jhd. haben kirchliche Vertreter wie Wagnitz, Fliedner, Wichern und Poelchau zu einer grundlegenden Reform des Strafvollzuges beigetragen, indem sie die soziale Frage in den Mittelpunkt stellten und im diakonischen Bereich die Gefährdetenhilfe ausbauten. Die EKD-Denkschrift «Strafe - Tor zur Versöhnung ?» hat diesen Weg 1990 konsequent fortgesetzt. In ihr wird gefordert, „die Gemeinschaft zwischen der Gemeinde außerhalb des Gefängnisses und der Gemeinde im Gefängnis“ (S.95) erfahrbar werden lassen, „gemeinsam mit Vollzugsbediensteten auf das Ziel der Versöhnung hinzuarbeiten“ (S.94). Kirchengemeinden werden gebeten, „Projekte des Ausgleichs zwischen Tätern und Opfern oder gemeinnützige Alternativen zu einer Freiheitsstrafe zu unterstützen“ (S.131). Recht und Würde des straffällig gewordenen Menschen zu achten und ihm eine Chance auf Wiedereingliederung zuzubilligen (S.70), sind die dafür notwendigen Voraussetzungen. „Kein Gefangener darf abgeschrieben werden“ (S.107).

Vivien Stern, Senior Research Fellow im International Centre for Prison Studies in London, hat 1998 in ihrem vielbeachteten Buch «A sin against the future – eine Sünde gegen die Zukunft» gleiches aus nichtkirchlicher Sicht bestätigt: Die Versuche, Gefangenen zu helfen, ihr Leben zu ändern, sind nur dann erfolgreich, wenn das Gefängnis sich in einen Vorraum zur Außenwelt verwandelt (S.308).

Das Strafvollzugsgesetz von 1976 atmet diesen Geist. Die damalige Strafvollzugsreform ist eine Kulturleistung, die auch unter veränderten Rahmenbedingungen in ihren Maximen nicht mehr zur Disposition stehen sollte.

II. Unsere derzeitige Wahrnehmung: Verschärfung strafender und ausgrenzender Maßnahmen

In unserer Gesellschaft führen eine „gefühlte Unsicherheit“ und Kriminalitätsfurcht zu einer Verschärfung strafender und ausgrenzender Maßnahmen und damit zu einer Abkehr von den Intentionen des Strafvollzugsgesetzes von 1976.

Die *gesamtgesellschaftliche Situation* in der Bundesrepublik Deutschland ist derzeit geprägt von Umbrüchen und tief greifenden Reformen der Sozialsysteme, ausgelöst durch Globalisierung und finanzielle Engpässe in Deutschland. Die Menschen empfinden Angst vor oder zumindest Verunsicherung über die Zukunft. Damit einher geht ein Anstieg der „gefühlten Unsicherheit“ vor Kriminalität, die so der Realität nicht entspricht sondern eher medial vermittelt ist. Mehrere Gesetzesinitiativen politischer Parteien reagieren darauf mit stärker strafenden Sicherungsmaßnahmen, während Möglichkeiten resozialisierender und kriminalpräventiver Maßnahmen stärker in den Hintergrund treten.

Im *Strafvollzug* vieler Bundesländer nehmen die Ev. Seelsorger/innen in Deutschland Haftverschärfungen in den Haftanstalten aller Vollzugsarten wahr:

- eine längere Verweildauer der Gefangenen im geschlossenen Vollzug mit der Folge der Überbelegung der Gefängnisse
- eine geringere Nutzung der Möglichkeiten des Offenen Vollzuges
- eine rückläufige Lockerungspraxis und in der Folge nur wenige oder keine Entlassungsvorbereitungen
- eine Reduzierung von Behandlungsmaßnahmen zugunsten von technischer Sicherheit
- Personalabbau und infolgedessen Unzufriedenheit und Überlastung bei den Bediensteten im Strafvollzug
- Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen durch Kürzung von Besuchszeiten von Angehörigen und Einschränkung der Arbeitsmöglichkeit für Ehrenamtliche durch frühe Einschlusszeiten.

Neben diesen haftformübergreifenden Maßnahmen nehmen die Seelsorger/innen im Speziellen folgendes wahr:

- Im *Jugendvollzug* wird der Wohngruppenvollzug teilweise eingeschränkt. Seit Jahren scheitern die Bemühungen um ein Jugendstrafvollzugsgesetz.
- Der *Frauenvollzug* wird dem Männervollzug stärker angeglichen. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit frauenspezifischer Vollzugspraxis schwindet.
- Im *Vollzug langer Strafen* finden wir eine fragwürdige Gutachterpraxis vor. Eine zu geringe Zahl an Gutachtern und Fachkräften steht einer hohen Anzahl geforderter Gutachten gegenüber, dies führt zu längeren Haftzeiten und verspäteten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung. Die Zahl der Sicherungsverwahrten nimmt auffällig zu. Nach Abbüßung der Schuldstrafe leben sie weitgehend weiter unter Strafhafbedingungen.
- In der *U-Haft* beobachten wir eine Aushöhlung des Prinzips der Unschuldsvermutung durch allgemeine (und nicht individuelle) Einschränkungen im Besuchs-, Post- und Freizeitbereich mit der Begründung von Sicherheit und Ordnung. Seit Jahren scheitern die Bemühungen um ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz.
- Die Zahl der *Abschiebehäftlinge* steigt, sie werden zunehmend in Justizvollzugsanstalten unter Strafhafbedingungen untergebracht.

III. Zwei Lösungsansätze:

Änderung des Strafvollzugsgesetzes oder ein verändertes Sanktionenrecht

Angesichts dieser Situation ist eine Neubesinnung auf die Ziele des Strafvollzuges notwendig. Zwei unterschiedliche justizpolitische Tendenzen bestimmen zur Zeit die Diskussion: Sicherheit durch Verschärfung von Strafen und Verlängerung von Haft versus Sicherheit durch Resozialisierung und weitgehende Haftvermeidung zugunsten ambulanter und alternativer Sanktionsmaßnahmen.

Beispielhaft genannt seien hier:

- a) Die Initiativen einiger Bundesländer im Bundesrat in Bezug auf die Abschaffung des Vorrangs der Resozialisierung im Strafvollzugsgesetz zugunsten einer Gleichstellung der Sicherheit (zum Schutz der Bevölkerung), die Einschränkung des Anspruchs auf Einzelunterbringung, die Möglichkeit zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auch ohne richterlichen Vorbehalt im Strafverfahren, die Heraufsetzung der Höchststrafe von 10 auf 15 Jahre im Jugendstrafrecht, die Möglichkeit zur Sicherungsverwahrung auch für Heranwachsende und die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende als Regel.
- b) In eine andere Richtung zeigt die von der Bundesregierung geplante Änderung des Sanktionenrechts u.a. mit der Intention, die gemeinnützige Arbeit intensiver als haftvermeidende Sanktion zu nutzen, die Haftaussetzung vor allem zum Erhalt sozialer Bindungen zu erleichtern und schließlich 5% jeder Geldstrafe einer Einrichtung für (Täter-)Opferarbeit zur Verfügung zu stellen.

IV. Unsere Forderung: Weiterentwicklung des Sanktionenrechts Unsere Selbstverpflichtung: Restorative Justice

Die evangelischen Gefängnisseelsorger/innen in Deutschland plädieren nachdrücklich für mutige und phantasievolle Reformbemühungen, bei denen haftvermeidende und integrative Maßnahmen grundsätzlich den Vorrang vor Strafen in geschlossenen Justizvollzugsanstalten erhalten. Kirchen und Gemeinden sind aufgefordert, ihren Beitrag zu Versöhnung und Integration zu leisten.

Dies entspricht dem christlichen Menschenbild, das sowohl Straftäter als auch Opfer als von Gott geschaffene und geliebte Personen sieht, deren Leben beides enthält: Gebrochensein durch Leid und Schuld und die Chance der Heilung und des immer wieder neuen Beginns (EKD-Denkschrift S.11). Es entspricht aber auch dem Geist des geltenden Strafvollzugsgesetzes, das den offenen Vollzug als Regelvollzug intendiert und auf den Weg gebracht worden ist unter der Devise: Resozialisierung Straffälliger – Mehr Sicherheit für alle (Der neue Strafvollzug – Hrg. Der Bundesminister der Justiz 1976). Beide – *christliches Menschenbild und das Strafvollzugsgesetz* in seiner gültigen Form setzen nicht auf Sicherheit durch Ausgrenzung, Stigmatisierung und Strafverschärfung, sondern auf die Verantwortung der Gesamtgesellschaft für Versöhnung und Integration und wären somit auch ein aktiver Opferschutz.

Die Gefängnisseelsorge weiß sich dieser Aufgabe verpflichtet. Sie wird vor allem bei ihren Kirchen für Maßnahmen eintreten, die dem in anderen europäischen Ländern schon praktizierten *Konzept der „Restorative Justice“* – einer *wiederherstellenden und heilenden Gerechtigkeit* – verpflichtet ist. Die Restorative Justice geht sowohl auf die Opfer, als auch auf die straffällig gewordenen Menschen ein. Projekte des Täter-Opfer-Ausgleichs, in denen Kirchengemeinden und Kirchen ihre vom christlichen Glauben geforderte gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen können, sind dafür ein Beispiel.

Die Gefängnisseelsorge bittet die politisch Verantwortlichen, auch angesichts ungünstiger politischer und finanzieller Rahmenbedingungen, die Humanisierung des Strafvollzuges weiter zu betreiben.